

An die Rechtskommission des  
Nationalrats RK-N

Per Email:

*info.strafrecht@bj.admin.ch*

Bern, 24. Februar 2025

## Vernehmlassung "Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht"

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, an obgenannter Vernehmlassung teilzunehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir verurteilen entschieden jede Form der Folter – unabhängig, von wem sie ausgeht – und betonen die Notwendigkeit einer effektiven Bekämpfung dieser schweren Menschenrechtsverletzung. Die vorgeschlagene Einführung eines eigenständigen Straftatbestands der Folter im Schweizer Strafrecht lehnen wir jedoch ab. Und zwar aus den nachfolgenden Gründen:

1. Die vorliegende Folturvorgabe hat gemäss dem erläuternden Bericht (S. 2 oben) zum Ziel, "die Gesetzgebung zu stärken und ein Zeichen gegen solche Verbrechen zu setzen". Aufgabe des Strafrechts ist es, wichtige Rechtsgüter zu schützen, die für das friedliche gesellschaftliche Zusammenleben von besonderer Bedeutung sind, nicht aber politische Zeichen zu setzen. Der Missbrauch des Strafrechts als politisches Instrument schadet seiner Glaubwürdigkeit und führt letztlich dazu, das Strafrecht jeweils dem Zeitgeist anzupassen, was dem Ziel der Stärkung der Gesetzgebung diametral entgegenläuft.
2. Mit der vorgesehen Änderung scheint die Schweiz insbesondere dem Druck von diversen NGOs zu folgen, die seit längerem die Einführung eines Foltertatbestandes fordern. Allerdings vertreten wir die Auffassung, dass bereits die aktuelle schweizerische Rechtsordnung und die strafrechtlichen Tatbestände zur Bestrafung von Folter die Anforderungen des Übereinkommens (UNCAT) vollumfänglich erfüllen. Es besteht mithin keine Gesetzeslücke, die es auszufüllen gälte. So sieht das Schweizer Strafrecht in verschiedenen Tatbeständen, wie etwa Körperverletzung (Art. 122 ff. StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 ff. StGB) oder Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) wirksame Sanktionen vor, die es erlauben, verpönte Handlungsweisen angemessen zu verfolgen und zu bestrafen. Zudem verpflichten internationale Konventionen, insbesondere die UNO-Antifolterkonvention, die Schweiz dazu, gegen Folter vorzugehen. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen genügen, um die strafrechtliche Verfolgung sicherzustellen.
3. Die SSK erachtet den vorliegenden Entwurf überdies als handwerklich ungenügend. Einerseits ist der Tatbestand (zu) weit formuliert. Es steht zu befürchten, dass die Gerichte die Funktion des Gesetzgebers übernehmen müssen, zumal nicht absehbar ist, in welche Richtung sich die Praxis entwickeln wird. Andererseits ist die Vorlage nicht kohärent: Gemäss Vorentwurf soll nur eine

schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit als Folter gelten. Dies würde dazu führen, dass eine Folter, die keine schweren Schädigungen mit sich bringt, eben gerade keine Folter wäre. Mit anderen Worten dürfte leicht gefoltert werden, ohne dass man dafür als Folterer gemäss dem vorgeschlagenen Tatbestand zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Dies kann nicht der Sinn einer Folterverbotsnorm sein.

4. Ein neuer, eigenständiger Tatbestand würde zudem die Gefahr von Redundanzen und Unklarheiten mit sich bringen. Die Abgrenzung zwischen bereits bestehenden Straftatbeständen und einem spezifischen Foltertatbestand könnte zu Rechtsunsicherheiten führen. Zudem bestehen keine Hinweise darauf, dass es in der Schweiz Defizite bei der Ahndung von Folter gibt, die eine neue Gesetzesnorm erforderlich machen würden.
5. Das vorgeschlagene Strafmass (Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren bzw. von einem bis zehn Jahren) in den Bestimmungen weicht vom sonst Üblichen in der schweizerischen Strafrechtslandschaft ab und steht im Kontrast etwa zu den Tatbeständen der Folter im Rahmen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 264a lit. f StGB und von schweren Verletzungen der Genfer Konventionen nach Art. 246c lit. c StGB, die eine Freiheitsstrafe von nicht unter 5 Jahren vorsehen. In besonders schweren Fällen kann auch für beide Tatbestände auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

Aus all diesen Gründen sprechen wir uns gegen die Schaffung eines eigenständigen Foltertatbestands aus, sowohl in der Variante 1 wie in der Variante 2. Gleichzeitig betonen wir die absolute Unvereinbarkeit von Folter mit den Grundwerten der Schweizer Rechtsordnung und dem internationalen Menschenrechtsschutz. Die Schweiz muss weiterhin entschlossen gegen Folter eintreten, etwa durch eine konsequente strafrechtliche Verfolgung auf Basis des bestehenden Rechtsrahmens.

Bemühungen zur effektiven Bekämpfung und Prävention von Folter innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen unterstützen wir selbstverständlich nach Kräften.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Ill, Präsident

**Kopie:**

- Mitglieder SSK-CMP
- Generalsekretariat KKJPD
- Generalsekretariat KKPKS